

**Satzung
der Stadt Gronau (Westf.) über die Höhe des
Geldbetrages
nach § 47 Abs. 6 der Landesbauordnung NW
vom 08.11.1994**

Am 01.07.2022 tritt die „Stellplatzablösesatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 10.06.2022“ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über die Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 6 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen vom 08.11.1994“ außer Kraft.

Für Bauanträge oder Anträge auf Erteilung eines bauordnungsrechtlichen Vorbescheids, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Stellplatzablösesatzung bei der Stadt eingegangen sind, beansprucht die „Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über die Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 6 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen vom 08.11.1994“ jedoch weiterhin Gültigkeit.

Bauverwaltungsaufgaben

Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 6 LBauO NW 60-06-1

Änderungen bzw. Ergänzungen

Neufassung vom 08.11.1994

Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 6 LBauO NW 60-06-1

Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über die Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 6 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen vom 08.11.1994

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 14.09.1994 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) und des § 47 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) - vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.1992 (GV. NW. S. 467) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) In der Stadt Gronau werden folgende Gemeindegebietsteile (= Gebietszonen) nach § 47 Abs. 6 BauO NW festgelegt:

Gebietszone I:

Die Gebietszone I liegt im Zentrum des Stadtteils Gronau und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Zollstraße (von Pfarrer-Reukes-Straße bis Bahnhofstraße), die Bahnhofstraße (von Zollstraße bis Eisenbahnlinie), die Eisenbahnlinie Gronau - Dortmund (von Bahnhofstraße bis Gildehauser Straße);

im Osten durch die Gildehauser Straße (von der Eisenbahnlinie bis zur Ochtruper Straße) und die Eper Straße (von der Ochtruper Straße bis zur Hermann-Ehlers-Straße);

im Süden durch die Hermann-Ehlers-Straße (von Eper Straße bis Alstätter Straße);

im Westen durch die Alstätter Straße (von Hermann-Ehlers-Straße bis Enscheder Straße) und die Pfarrer-Reukes-Straße (von Enscheder Straße bis Zollstraße.

Gebietszone II:

Die Gebietszone II liegt im Zentrum des Stadtteils Epe und wird wie folgt begrenzt:

Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 6 LBauO NW 60-06-1

Im Norden durch die Agathastraße (von Bernhardstraße bis Steinfurter Straße), den Hindenburgring (von der Agathastraße/Steinfurter Straße bis zur Straße „Auf der Sunhaar“) und die Straße „Auf der Sunhaar“ (von Antoniusstraße bis Wilhelmstraße);

im Osten durch die Wilhelmstraße (von der Straße „Auf der Sunhaar“ bis zur Mühlenstiege/Beim Bungert), die Mühlenstiege und Fußweg „Schepers Mühle“ bis zum Gewässer „Dinkel“;

im Süden durch das Dinkel-Gewässer (von „Schepers Mühle“ bis zur Verlängerung des Parkweges);

im Westen durch den Parkweg bis zur Gronauer Straße, die Gronauer Straße (vom Parkweg bis zur Bernhardstraße), die Bernhardstraße (von Gronauer Straße bis zur Agathastraße).

Gebietszone III:

Die Gebietszone III umfasst das Stadtgebiet, das nicht in den Zonen I und II liegt.

- (2) Die Abgrenzung der Gebietszonen I und II ist in den beigefügten Lageplänen (Anlage 1 und Anlage 2) dargestellt. Die Anlagen (Lagepläne) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in der Gebietszone I auf	12.400,00 DM
in der Gebietszone II auf	8.000,00 DM
in der Gebietszone III auf	5.800,00 DM

festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.1987 außer Kraft.

Bekanntmachung am 11.11.1994

Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 6 LBauO NW 60-06-1